

# Liechtensteinisches Stiftungsrecht und Verantwortungseigentum

MAXIMILIAN JÖRG

## Abstract

Das Konzept des »Verantwortungseigentums« verfolgt das Ziel, nachhaltiges Unternehmertum zu etablieren und den persönlichen Profit an Unternehmen gänzlich auszuschließen. Die Diskussion hat in Deutschland bereits zwei Entwürfe einer Rechtsformvariante der dGmbH hervorgebracht. Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage, ob mithilfe der liechtensteinischen Stiftung dieses Unternehmenskonzept umgesetzt werden kann.

## Schlagworte

Nachfolgeplanung, Selbstbestimmungsprinzip, Selbstzweckstiftung, Sinnprinzip, Stiftungsgegenstand, Stiftungszweck, Unternehmensträgerstiftung, Unternehmen mit gebundenem Vermögen, Unternehmensselbstzweckstiftung, Verantwortungseigentum, Verbandsautonomie

## Rechtsquellen

Artt 107, 396, 397, 398, 418, 552 §§ 1, 2, 8, 30 PGR; Art 42 ÖRegV; §§ 77b, 77c, 77f, 77g GmbHG-gebV

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Problemstellung .....	120
II.	Unternehmenskonzept: Verantwortungseigentum .....	121
	A. Prinzipien und Umsetzung .....	121
	B. Einordnung und Kritik .....	121
	C. Umsetzung mithilfe bestehender Gesellschaftsformen .....	122
III.	Stiftungsrecht in Liechtenstein .....	122
	A. Stiftungserrichtung .....	123
	1. Stiftungszweck – Trennungs- und Erstarrungsprinzip .....	123
	2. Stiftungsgegenstand .....	123
	a. Stiftungsgegenstand: Unternehmerische Tätigkeit .....	123
	i. Stiftung als unmittelbare Unternehmensträgerin .....	123
	ii. Stiftung als mittelbare Unternehmensträgerin .....	124
	b. Zwischenergebnis: Selbstbestimmungsprinzip .....	124
	B. Gewinne verbleiben im Unternehmen .....	125
	1. (Unternehmens-)Selbstzweckstiftungen .....	125
	2. Zwischenergebnis: Sinnprinzip .....	126
IV.	Zusammenfassung .....	126

## I. Einleitung und Problemstellung

Die Nachfolgeplanung und -strukturierung stellt ein äußerst vielfältiges und weit über die juristischen Fragestellungen hinausgehendes Themenfeld dar.<sup>1</sup> Neben familiären Besonderheiten oder Wünschen sind insbesondere gesellschafts- und steuerrechtliche Umstände zu beachten, die sich in aller Regel über mehrere Rechtsordnungen erstrecken. Neben Barvermögen oder wertvollen Sammlungen sind es auch immer wieder Unternehmen, die an die nachfolgende Generation nach konkreten Vorstellungen weitergegeben werden sollen. Gerade die effektive Vermögensplanung im Kontext von Unternehmen stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Einerseits stellen Unternehmen idR große Vermögenswerte dar, andererseits beabsichtigt der Nachlassplanende, dass »sein Lebenswerk« entsprechend weitergeführt wird und Bestand hat. Dass diese innere Konsistenz und insoweit der »Gründergedanke« durch eine fortgesetzte Zersplitterung des Unternehmens im Wege der gesetzlichen Erbfolge gefährdet ist, liegt auf der Hand. Um dies zu verhindern, bedarf es insbesondere bei Unternehmen einer alternativen Vermögens- und Nachlassplanung.<sup>2</sup>

In diesem Bereich zeichnet sich ausgehend von Deutschland eine neue Form ab. Mit dem Konzept des »Verantwortungseigentums«<sup>3</sup> soll nachhaltiges Unternehmertum umgesetzt werden, indem nicht kurzfristige Gewinne im Vordergrund stehen, sondern es soll die langfristige und nachhaltige Etablierung des Unternehmens in sein Umfeld erzielt werden. Diese Diskussion hat im Jahr 2020 in einem Entwurf für eine Rechtsformvariante der dGmbH, die »GmbH in Verantwortungseigentum«<sup>4</sup>, gemündet, welcher aufgrund diverser Stellungnahmen aber auch zahlreicher kritischer

Stimmen<sup>5</sup> abgeändert und nunmehr mit dem Titel »Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen« (fortan: GmbHG-gebV)<sup>6</sup> zur Diskussion vorliegt. Das Vorhaben hat auch bereits die Politik auf den Plan gerufen, indem im Koalitionsvertrag in Deutschland »Gesellschaften mit gebundenem Vermögen« als neue Form der »Unternehmenskultur« angesprochen werden.<sup>7</sup>

In der Diskussion rund um die mögliche Umsetzung von Unternehmen in Verantwortungseigentum werden auch häufig unterschiedliche Stiftungs- und Trustmodelle<sup>8</sup> als mögliche Instrumente genannt, welche in der Praxis bereits umgesetzt werden. Diese seien jedoch aufgrund deren Komplexität für kleinere und mittlere Unternehmen nicht umsetzbar, sodass letztlich eine neue Rechtsformvariante geschaffen werden müsse.<sup>9</sup>

Der vorliegende Beitrag widmet sich vor diesem Hintergrund der Frage, ob das im Personen- und Gesellschaftsrecht<sup>10</sup> (fortan: PGR) normierte liechtensteinische Stiftungsrecht eine rechtssichere, effektive und aus Sicht der Strukturierung schlanke Lösung für die Umsetzung eines Unternehmens in Verantwortungseigentum parat hält. Evident ist, dass Liechtenstein ein liberales, in der täglichen Praxis bestens erprobtes und rechtssicheres Stiftungsrecht bietet, welches insbesondere für eine effektive *Asset Preservation* sowie Vermögensstrukturierung und -planung international als Vorbild diene.<sup>11</sup> Demgegenüber verfolgt – wie untenstehend

1 Der vorliegende Beitrag stellt die Schriftfassung des Vortrags anlässlich der 2. NachwuchswissenschaftlerInnen-Tagung zum Thema Vermögensplanung und Nachfolgegestaltung im Kontext des Zivil- und Gesellschaftsrechts der Universität Liechtenstein in Kooperation mit dem Zentrum für Liechtensteinisches Recht der Universität Zürich und dem Institut für Italienisches Recht der Universität Innsbruck vom 26.04.2022 dar.

2 Vgl dazu ua: *Meinecke*, Stiftungen als Instrument zur Unternehmensnachfolge (2019) 59 ff; *Schauer*, Vermögensplanung – das liechtensteinische Recht als Gestaltungsalternative, JEV 2010, 6.

3 Wird auch als »*treuhänderisches Eigentum*« bezeichnet; vgl dazu: *Stiftung Verantwortungseigentum*, Policy Brief Abgrenzung des institutionalisierten Verantwortungseigentums zu verschiedenen Rechtsformen (Februar 2021), URL: <[https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user\\_upload/policy\\_brief\\_rechtsformen.pdf](https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/policy_brief_rechtsformen.pdf)> (abgerufen am 7.6.2022).

4 Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum (Stand 12.6.2020), URL: <<https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/app/download/9329601276/Gesetzesentwurf+f%C3%BCr+Gesellschaft+mbH+in+Verantwortungseigentum+17062020.pdf?t=1649065627>> (abgerufen am 7.6.2022).

5 Vgl zur Kritik ua: *Grunewald/Henrichs*, Die GmbH in Verantwortungseigentum, wäre das ein Fortschritt? NRZ 2020, 1201; *Fischer*, Die GmbH mit gebundenem Vermögen als eine mögliche neue Rechtsform für den Mittelstand, BB 2021, 2114; *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*, Die GmbH im Verantwortungseigentum – eine Kritik, NZG 2020, 1321; *Burgard*, Verantwortungseigentum in Stiftungsform de lege lata und de lege ferenda, ZStV 2021, 1.

6 Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen (überarbeitete Version 2021), URL: <<https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/app/download/9329600676/+Gesetzesentwurf+GmbH-gebV+mit+Erl%C3%A4uterungen+20210215+final.pdf?t=1649065627>> (abgerufen am 7.6.2022).

7 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen (2021) 30.

8 Vgl zu den unterschiedlichen Modellen: *Purpose Stiftung* (Hrsg), Verantwortungseigentum (2020) 15 ff, URL: <[https://purpose-economy.org/content/uploads/purpose\\_de\\_book\\_sep2020.pdf](https://purpose-economy.org/content/uploads/purpose_de_book_sep2020.pdf)> (abgerufen am 7.6.2022).

9 Als Beispiele werden ua die Unternehmen *Bosch* oder *Zeiss* genannt, vgl dazu: *Stiftung Verantwortungseigentum*, Warum Stiftungsmodelle zur Umsetzung von treuhänderischem Eigentum für viele Unternehmen keine tragbaren Lösungen sind (April 2021), URL: <[https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user\\_upload/policy\\_brief\\_-\\_warum\\_keine\\_stiftungsloesung.pdf](https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/policy_brief_-_warum_keine_stiftungsloesung.pdf)> (abgerufen am 7.6.2022).

10 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBI 1926/4.

11 *Schurr*, § 1 Wesensmerkmale der Asset Protection anhand ausgewählter Fragen des liechtensteinischen Rechts, in *Schurr* (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes (2015) 1 (Rz 4 f); *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021) Kap 9 Rz 9.3.

näher ausgeführt wird – die Idee des Verantwortungseigentums, dass Gewinne grds im Unternehmen verbleiben. Dies wirft unmittelbar die Frage von (Unternehmens-)Selbstzweckstiftungen auf, welche im vorliegenden Beitrag in diesem Kontext behandelt werden.

## II. Unternehmenskonzept: Verantwortungseigentum

### A. Prinzipien und Umsetzung

Das Konzept ist vom Gedanken einer nachhaltigen Unternehmensführung getragen und fußt auf zwei Pfeilern: Zum einen sollen Gewinne im Unternehmen verbleiben, um damit den Unternehmenszweck langfristig sichern zu können. Das bedeutet nicht, dass im Rahmen dieses Unternehmenskonzeptes ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Vielmehr sollen die erwirtschafteten Gewinne im Unternehmen verbleiben, reinvestiert oder gespendet werden (»Sinnprinzip«<sup>12</sup>).<sup>13</sup> Bei der neu initiierten Gesellschaftsform soll dies mithilfe eines sog »Asset-Locks« garantiert werden, sodass den Gesellschaftern einerseits kein Dividendenanspruch zusteht, andererseits die Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft lediglich die Einlage zurück erhalten (vgl dazu §§ 77b, 77f, 77g GmbHG-gebV).<sup>14</sup>

Zum anderen soll das »Selbstbestimmungsprinzip«<sup>15</sup> sicherstellen, dass nur jene Personen die Verantwortung im Unternehmen ausüben, die dasselbe Unternehmenskonzept weiterführen möchten. Die Verantwortlichen im Unternehmen sehen sich als »Treuhänder der nächsten Generation«. <sup>16</sup> Zentral in diesem Zusammenhang ist die Weitergabe der Verantwortung an sog »Fähigkeiten- und Werteverwandte«. <sup>17</sup> Diesbezüglich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass alle Gesellschafter einer Übertragung der Gesellschaftsanteile zustimmen müssen; weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden (vgl § 77c GmbHG-gebV). Darüber hinaus sind die Gesellschaftsanteile vererblich, wobei die Vererblichkeit ausgeschlossen werden kann (vgl § 77c GmbHG-gebV).<sup>18</sup>

Insoweit soll die Unternehmensnachfolge nicht an den Höchstbietenden gehen, da Verkauf und Vererbung der Gesellschaftsanteile an einem Unternehmen in Verantwortungseigentum lediglich in der Höhe der Einlage möglich sein soll. Ebenso wenig beschränkt sich der Kreis der Übernehmenden auf Familienangehörige, vielmehr sollen jene in Verantwortung kommen, die dieses Konzept weiterführen möchten und hierfür die notwendigen Voraussetzungen mitbringen.<sup>19</sup>

Die beiden soeben beschriebenen Prinzipien sollen unabänderlich und sohin verbindlich auch für die nachfolgende Unternehmergeneration festgelegt werden (vgl dazu § 77b GmbHG-gebV).<sup>20</sup>

### B. Einordnung und Kritik

Nachhaltigkeitsgedanken haben bereits seit Längerem auch den wissenschaftlichen Diskurs im Gesellschaftsrecht erreicht;<sup>21</sup> das Konzept des Verantwortungseigentums stellt den langfristigen und nachhaltigen Bestand des Unternehmens und dessen Implementierung in seine Umwelt, sowie Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit in den Vordergrund, sodass dem Konzept ein hohes Maß an *Corporate Social Responsibility* immanent ist. Demgegenüber soll von Gesetzes wegen die Gewinnmaximierung der am Unternehmen beteiligten Personen ausgeschlossen werden.<sup>22</sup>

Aus *Governance*-Sicht sieht dieses Konzept eine gänzliche Abkehr vom Shareholder-Value-Ansatz und sogar einer Weiterentwicklung des Stakeholder-Ansatzes vor. Die Gewinnerzielungsabsicht steht typischerweise beim Shareholder-Ansatz im Vordergrund; dieser Absicht würde das vorliegende Unternehmenskonzept einen Riegel vorschieben, sodass weder kurz- noch langfristige Gewinne möglich sind. Auch dem Stakeholder-Ansatz kann eine ausgewogene Gewinnerzielungsabsicht nicht abgesprochen werden.<sup>23</sup>

Überdies stellen die mit der vorgeschlagenen Rechtsformvariante verfolgten Grundsätze eine für Körperschaften starke *Asset Protection* dar. So sieht der Entwurf vor, dass auch Gläubigern lediglich die Einlage zur Pfändung zur Verfügung steht und nicht der wahre Wert der

<sup>12</sup> *Purpose Stiftung*, Verantwortungseigentum 12, URL: Fn 8.

<sup>13</sup> *Stiftung Verantwortungseigentum*, Verantwortungseigentum, URL: <<https://stiftung-verantwortungseigentum.de/verantwortungseigentum>> (abgerufen am 7.6.2022); *Burgard*, ZStV 2021, 1 (1).

<sup>14</sup> Entwurf (überarbeitete Version 2021), URL: Fn 6; *Sanders*, Eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum im GmbHG, ZRP 2020, 140 (141f); *Grunewald/Henrichs*, NRZ 2020, 1201 (1201); ausführlich zur Vermögensbindung: *Sanders*, Vermögensbindung und »Verantwortungseigentum« im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, NZG 2021, 1573 (1574f).

<sup>15</sup> *Purpose Stiftung*, Verantwortungseigentum 12, URL: Fn 8; *Stiftung Verantwortungseigentum*, Verantwortungseigentum, URL: <<https://stiftung-verantwortungseigentum.de/verantwortungseigentum>> (abgerufen am 7.6.2022).

<sup>16</sup> Entwurf (überarbeitete Version 2021) 20, URL: Fn 6.

<sup>17</sup> *Purpose Stiftung*, Verantwortungseigentum 5, URL: Fn 8.

<sup>18</sup> Entwurf (überarbeitete Version 2021) 24 u 41, URL: Fn 6.

<sup>19</sup> *Stiftung Verantwortungseigentum*, Eine Eigentumsform für langfristig werteorientiertes Unternehmertum, 3, URL: <[https://verantwortungseigentum.com/dist/download/SVE\\_Booklet\\_Digital.pdf](https://verantwortungseigentum.com/dist/download/SVE_Booklet_Digital.pdf)> (abgerufen am 7.6.2022); *Sanders*, ZRP 2020, 140 (141).

<sup>20</sup> *Burgard*, ZStV 2021, 1 (1).

<sup>21</sup> Vgl dazu ua: *Mittwoch*, Nachhaltiges Gesellschaftsrecht, NR 2021, 169; *Wicke*, Nachhaltigkeit als Unternehmenszweck, DNotZ 2020, 448.

<sup>22</sup> *Purpose Stiftung*, Verantwortungseigentum 12 f, URL: Fn 8.

<sup>23</sup> *Sanders*, NZG 2021, 1573 (1574); vgl zu den beiden Ansätzen ua: v. *Werder*, Ökonomische Grundfragen der Corporate Governance, in *Hommelhoff/Hopt/Werder* (Hrsg), Handbuch Corporate Governance<sup>2</sup> (2009) 3 (7ff).

Unternehmensbeteiligung.<sup>24</sup> Insoweit verwundert die dadurch unmittelbar ins Treffen geführte Missbrauchsgefahr nicht.<sup>25</sup>

Im Hinblick auf den ersten und in weiterer Folge überarbeiteten Gesetzesentwurf wurden, wie ausgeführt, zahlreiche kritische Literaturstimmen laut. Unter anderem würden mit der neu initiierten Rechtsformvariante Gläubiger und Pflichtteilsberechtigte benachteiligt und eine im Gesellschaftsrecht unzulässige Unabänderlichkeit des Gesellschaftsvertrages festgelegt werden. Ebenso liege kein Zweck vor und die initiierte Rechtsformvariante biete Missbrauchspotenzial.<sup>26</sup>

### C. Umsetzung mithilfe bestehender Gesellschaftsformen

Die Etablierung eines Unternehmens in Verantwortungseigentum kann *prima facie* bei bestehenden Gesellschaftsformen zumindest nachgezeichnet werden. Ohne Zweifel können Gründer im Gesellschaftsvertrag unterschiedliche Mechanismen für eine »personalisierte« Personen- wie Kapitalgesellschaft verankern.<sup>27</sup> Durch Syndikatsverträge, die Vinkulierung der Gesellschaftsanteile, Ausschüttungssperren undgl kann das Konzept zumindest auf den ersten Blick umgesetzt werden. Ziel ist jedoch, dass die Prinzipien (vgl dazu Punkt II.A.) endgültig und somit unabänderlich festgelegt werden. Eine definitive Verankerung, dh auch die nachfolgenden Gesellschafter sind ohne Änderungsmöglichkeit an die Inhalte des Gesellschaftsvertrages und die damit einhergehenden Konsequenzen gebunden, ist im Lichte der Verbandsautonomie (Satzungsautonomie) im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht nicht möglich.<sup>28</sup> Daraus ist ebenso abzuleiten, dass zwar trotz der nicht höhenmäßig beschränkten Möglichkeit des Erwerbs eigener Stammanteile durch die GmbH (vgl dazu Art 418 Abs 1 PGR) eine Kein-Mann-GmbH auch in Liechtenstein keinen dauerhaften Bestand haben kann.<sup>29</sup>

Daneben werden in der Literatur unterschiedlichste Modelle ins Treffen geführt, die in der Praxis bereits

umgesetzt werden. Neben Ein- und Doppelstiftungsmodellen findet ebenso das Trust-Partnership-Modell Anwendung.<sup>30</sup> Diese seien jedoch aufgrund des großen Beratungs- wie Verwaltungsaufwandes zu kostspielig und daher lediglich für sehr große Unternehmen umsetzbar.<sup>31</sup>

Insoweit stellt sich die Frage, ob aufwendige Konstruktionen oder gar eine neue Rechtsformvariante notwendig sind, um ein Unternehmen in Verantwortungseigentum umsetzen zu können. Die kontinental-europäischen Rechtsordnungen halten insbesondere mit der Stiftung ein adäquates Mittel bereit, um den Willen des Stifters unabänderlich zu perpetuieren. Vor diesem Hintergrund gilt es zu untersuchen, ob die liechtensteinische Stiftung ein geeignetes Instrument für die Umsetzung eines Unternehmens in Verantwortungseigentum darstellt. Das liechtensteinische Stiftungsrecht bietet sich im internationalen Stiftungsvergleich insbesondere aufgrund des liberalen Charakters mit breitem Gestaltungsspielraum, gepaart mit einem hohen Maß an Rechtssicherheit besonders an.

## III. Stiftungsrecht in Liechtenstein

Das Stiftungsrecht in Liechtenstein wurde 1926 erstmalig im PGR normiert und im Zuge der Totalrevision im Jahr 2009 grundlegend reformiert. Es gilt seit jeher als flexibel, rechtssicher und diene international als Vorbild.<sup>32</sup> Der attraktive Finanzplatz hat in Kombination mit einem liberalen und rechtssicheren Stiftungsrecht dazu geführt, dass Stand Ende 2021 rund 10.000 Stiftungen bestehen.<sup>33</sup> Der Erfolg der liechtensteinischen Stiftung ist insbesondere auf deren breiten Anwendungsbereich zurückzuführen. Im Bereich der privatnützigen Stiftungen sind insbesondere (reine und gemischte) Familienstiftungen weit verbreitet (vgl dazu Art 552 § 2 Abs 3 u 4 PGR).<sup>34</sup> Darüber hinaus ist die Stiftung ein passendes

24 Entwurf (überarbeitete Version 2021) 48, URL: Fn 6.  
 25 Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321 (1325); Fischer, BB 2021, 2114 (2116 f).  
 26 Siehe zur Kritik: Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321; Grunewald/Hennrichs, NZG 2020, 1201, mwN.  
 27 Vgl für die AG in Liechtenstein: Marxer, Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht (2007).  
 28 Sanders, ZRP 2020, 140 (142); Grunewald/Hennrichs, NRZ 2020, 1201 (1202); zur Verbandsouveränität in Liechtenstein: Bösch, Zur Anwendung der Allgemeinen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts auf die Stiftung, in FS Batliner (2004) 193 (198).  
 29 Vgl ua zur Kein-Mann-GmbH in Deutschland: Paura, in Habersack/Casper/Löbke (Hrsg), GmbHG Großkommentar<sup>3</sup> (2020), § 33 GmbHG Rz 126 ff; Roßkopf/Notz, in MüKo GmbHG<sup>4</sup> (2022) § 33 GmbHG Rz 37 ff.

30 Siehe ausführlich zu den einzelnen Modellen: Purpose Stiftung, Verantwortungseigentum 15 ff, URL: Fn 8; zum Doppelstiftungsmodell: Sanders, NZG 2021, 1573 (1575).  
 31 Stiftung Verantwortungseigentum, Policy Brief: Warum Stiftungsmodelle zur Umsetzung von treuhändischem Eigentum für viele Unternehmen keine tragbaren Lösungen sind (April 2021) URL: Fn 9.  
 32 Marxer & Partner Rechtsanwälte, Wirtschaftsrecht Kap 9 Rz 9.3; Schauer, Vergleich des Regelungskonzepts der österreichischen Privatstiftung mit der neuen liechtensteinischen Stiftung, in Kalss (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014) 167 (170 u 186 f).  
 33 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht 2021 (2022) 389; davon sind 8.233 nicht eingetragene und 1.742 eingetragene Stiftungen; Schurr, Liechtensteinische Vermögensstrukturen für Familienvermögen im heutigen Umfeld, in Jakob (Hrsg), Stiftung und Familie (2015) 111 (113).  
 34 Vgl zu den Begriffen ua: Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 113 ff.

Instrument im Bereich der Gemeinnützigkeit (vgl dazu Art 552 § 2 Abs 2 PGR), wodurch sich Liechtenstein international als Philanthropie-Standort etabliert hat.<sup>35</sup>

## A. Stiftungserrichtung

Art 552 § 1 Abs 1 PGR normiert die drei *essentialia negotii* für die Errichtung einer Stiftung: Neben der Absicht der/des Stifter/s, eine Stiftung errichten zu wollen, bedarf es eines Stiftungsvermögens sowie eines Stiftungszwecks.<sup>36</sup> Der Zweck kann gem Art 552 § 2 Abs 1 PGR sowohl gemeinnützig (vgl Art 107 Abs 4a PGR) als auch privatnützig sein.

### 1. Stiftungszweck – Trennungs- und Erstarrungsprinzip

Der Stiftungszweck wird als das »Herzstück«<sup>37</sup> der Stiftung bezeichnet und stellt die Richtschnur für alle Entscheidungen dar.<sup>38</sup> Wie ausgeführt kann ein gemeinnütziger oder privatnütziger Zweck verfolgt werden, wobei die Rsp verlangt, dass sich der Stiftungszweck »aus der Stiftungsurkunde [...] hinreichend deutlich ergeben« muss.<sup>39</sup> Gemeinnützig ist der Zweck gem Art 107 Abs 4a PGR dann, wenn bspw religiöse, soziale, wissenschaftliche oder karitative Zwecke verfolgt werden.

Der in den Stiftungsurkunden ausgedrückte Stifterwille erstarrt im Zeitpunkt der Entstehung und gilt – vorbehaltlich eines Änderungsrechts (vgl Art 552 § 30 Abs 1 PGR) – als unabänderlich. Im Gegensatz zu Gesellschaften kann der (Verbands-)Wille naturgemäß bei Stiftungen – als Verbandsperson ohne Mitglieder oder Gesellschafter – nicht geändert oder neu gefasst werden.<sup>40</sup>

Das Trennungsprinzip drückt aus, dass sich der Stifter endgültig vom an die Stiftung gewidmeten Vermögen trennt und insoweit ein endgültiges Vermögensopfer erbringt. Eine Durchbrechung des Trennungsprinzips wäre allenfalls durch das in den Statuten vorzubehaltende Widerrufsrecht möglich (Art 552 § 30 Abs 1 PGR).<sup>41</sup>

### 2. Stiftungsgegenstand

Zwingend hat jede Stiftung einen in der Stiftungsurkunde schriftlich festzuhaltenden gemeinnützigem oder privatnützigem Stiftungszweck. Ein privatnütziger Zweck wäre bspw die Versorgung und Ausbildung der eigenen Familie; die Unterstützung von Einrichtungen für die Versorgung von Waisenkindern wäre bspw ein gemeinnütziger Zweck.

Davon zu unterscheiden ist der Gegenstand der Stiftung. Während der Stiftungszweck umschreibt, welche »Zielsetzung«<sup>42</sup> die Stiftung im weiteren Sinne verfolgt, geht es beim Stiftungsgegenstand um die Frage, welcher Tätigkeit die Stiftung nachgeht. Der Stiftungsgegenstand soll jene Vermögenswerte hervorbringen, die für die Erreichung des Zwecks erforderlich sind.<sup>43</sup> Der Stiftungsgegenstand ist insoweit Mittel zum (Stiftungs-)Zweck.<sup>44</sup>

Als Gegenstand einer Stiftung kommt zB die Anlage des Vermögens oder das Verwalten von Immobilien in Betracht. Auf das Betreiben eines Unternehmens als Stiftungsgegenstand wird sogleich näher eingegangen.

Dogmatisch ist die Unterscheidung und in weiterer Folge rechtmäßige Ausführung in den Stiftungsurkunden von entscheidender Relevanz. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Stiftungszweck ein *essentielle negotii* im Rahmen der Stiftungserrichtung darstellt. Wenn lediglich der Stiftungsgegenstand festgelegt wird – ohne dass nicht einmal »minimal« erkennbar ist, »wie das Stiftungsvermögen verwendet« wird – so entsteht die Stiftung mangels Zwecks nicht.<sup>45</sup>

#### a. Stiftungsgegenstand:

##### Unternehmerische Tätigkeit

#### (i) Stiftung als unmittelbare Unternehmensträgerin

Bei der Stiftung als unmittelbare Unternehmensträgerin stellt der Stiftungsgegenstand das unmittelbare Betreiben eines Unternehmens durch die Stiftung selbst dar.

35 Frick, Philanthropic Finance – Umfeld für Einsatzmöglichkeiten der gemeinnützigen liechtensteinischen Stiftung, in Schurr (Hrsg), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement (2010) 5.

36 Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts, 2008/13, 41 f.

37 OGH 6.9.2001, 6 CG 195/99-49, LES 2002, 94.

38 Jakob, Stiftung Rz 41; Jakob/Zollner, § 42 Die neue liechtensteinische Stiftung, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) 1269 (Rz 6).

39 OGH 7.9.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270/1.

40 Bösch in FS Batliner 193 (198).

41 Vgl dazu: Schurr/Büchel, Überlegungen zur Anpassung und Änderung des Stiftungszwecks durch den Stifter bzw. durch ein Organ der Stiftung, liechtenstein-journal 2009, 110 (112 f).

42 Wohlgenannt, Verbot von Selbstzweckstiftungen in Österreich und Liechtenstein (2015) 82.

43 Kalss, Privatstiftung und Sparkasse, in Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 7/14; Wohlgenannt, Selbstzweckstiftungen 82.

44 Für das liechtensteinische Stiftungsrecht: Gasser, Praxiskommentar<sup>2</sup> (2019) Art 552 § 1 Rz 15a; Wohlgenannt, Selbstzweckstiftungen 82; Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 206 ff; für Deutschland: Burgard, ZStV 2021, 1 (8); für das neue Stiftungsrecht in Deutschland: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Drucksache 19/28173, 46, URL: <<https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928173.pdf>> (abgerufen am 7.6.2022).

45 OGH 17.7.2002, 1 CG.2002.262-55, vgl dazu: Heiss, Zur Sanierung fehlerhafter Stiftungsstatuten – kein Handlungsbedarf des liechtensteinischen Gesetzgebers infolge des Urteils des StGH vom 18.11.2003, Az. StGH 2003/65, LJZ 2004, 80 (80 ff); Schurr/Büchel, liechtenstein-journal 2009, 110 (111).

Art 552 § 1 Abs 2 PGR lässt die Skepsis des Gesetzgebers hinsichtlich der Stiftung als Betreiberin eines Unternehmens erkennen. Demnach erlaubt das Gesetz einer gemeinnützigen Stiftung die Ausübung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes (vgl dazu Art 42 Abs 3 ÖRegV<sup>46</sup>) nur dann, wenn dies der Erreichung des gemeinnützigen Zwecks »unmittelbar dient« (Art 552 § 1 Abs 2 PGR). Hierbei liegt die Betonung auf der Unmittelbarkeit: Gem den Gesetzesmaterialien ist darunter nicht der Fall zu subsumieren, dass bspw ein Handelsunternehmen betrieben wird, dessen Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.<sup>47</sup> Vielmehr muss zwischen Betrieb und Zweck ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen. Dies wäre bspw bei der Versorgung von Verletzten in einem von der Stiftung betriebenen Krankenhaus der Fall.<sup>48</sup>

Um alternative Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern, normiert Art 552 § 1 Abs 3 PGR, dass eine privatnützige Stiftung nicht unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft sein kann, welche ein kaufmännisches Gewerbe betreibt. Insoweit kann die liechtensteinische Stiftung nicht als Komplementärin einer Stiftung & Co KG fungieren.<sup>49</sup> Diese findet bspw in Deutschland Anwendung, wobei in der bereits beschlossenen Stiftungsrechtsreform möglicherweise dahingehend eine Einschränkung bevorsteht.<sup>50</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die privatnützige unmittelbare Unternehmensträgerstiftung grds nicht zulässig.<sup>51</sup> Ebenso ist der Betrieb eines Unternehmens durch eine gemeinnützige Stiftung lediglich sehr eingeschränkt möglich. Daher wird für die weitere Untersuchung die unmittelbare Unternehmensträgerstiftung ausgeklammert, da Unternehmen in Verantwortungseigentum in aller Regel ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, welches nicht unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dienen wird.

(ii) **Stiftung als mittelbare Unternehmensträgerin**  
Bei der Stiftung als mittelbare Unternehmensträgerin wird das Unternehmen nicht von der Stiftung selbst, sondern durch eine eigenständige, operativ tätige Entität betrieben, an der die Stiftung (als einzige Gesellschafterin) beteiligt ist. Hierbei ist anzumerken, dass die mittelbare Unternehmensträgerschaft auch grds durch privatnützige Stiftungen zulässig ist.<sup>52</sup> Die Schranken des Art 552 § 1 Abs 2 PGR im Hinblick auf die Ausübung eines kaufmännischen Gewerbes finden auf mittelbare Unternehmensträgerstiftungen keine Anwendung, da das Halten von Beteiligungen nicht unter das Verbot des Art 552 § 1 Abs 2 PGR fällt.<sup>53</sup>

#### b. *Zwischenergebnis: Selbstbestimmungsprinzip*

Als Zwischenergebnis kann sohin festgehalten werden, dass eine Stiftung in Liechtenstein als mittelbare Unternehmensträgerin (Allein-)Gesellschafterin einer Gesellschaft (bspw einer in- oder ausländischen GmbH oder AG) sein kann, in dessen Rahmen ein Unternehmen betrieben wird. Folglich würde der durch Bilanz ermittelte Gewinn auch ausschließlich der Stiftung als einzige Gesellschafterin zukommen.

Der Stifterwille, *in concreto* das Halten der Beteiligung an dem Unternehmen ohne die Möglichkeit der Veräußerung, erstarrt mit Entstehung der Stiftung als neues, eigenständiges Rechtssubjekt. In der Stiftungsurkunde wird für die konkrete Umsetzung kein Widerspruchsrecht vorbehalten. Ein etwaiges Änderungsrecht ist jedenfalls dahingehend zu beschränken, dass die für das Konzept des Verantwortungseigentums charakteristischen Prinzipien nicht nachträglich geändert werden können. Daneben kann es sehr wohl sinnvoll sein, ein Änderungsrecht vorzubehalten, um auf mögliche Änderungen im Stiftungsumfeld reagieren zu können.<sup>54</sup>

Das »Selbstbestimmungsprinzip«, dh die Unternehmensanteile sind grds unveräußerlich und nicht vererblich, kann mithilfe der Stiftung daher umgesetzt werden. Daneben ist noch sicherzustellen, dass nur jene Personen die Leitung und Verantwortung übernehmen können, die das Unternehmenskonzept auch verfolgen möchten. Auch dieser Thematik lässt sich mit einem rechtssicheren Vorschlag insbesondere im Rahmen der GmbH begegnen. Im GmbH-Recht ist normiert, dass grds allen Gesellschaftern gemeinsam die Geschäftsführung und Vertretung zukommt (Art 397 Abs 1 PGR).

46 Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Öffentlichkeitsregister (Öffentlichkeitsregisterverordnung; ÖRegV), LGBl 2003/66.

47 BuA 2008/13, 45; ebenso ua: Gasser, Praxiskommentar<sup>2</sup> Art 552 § 1 Rz 15; Wohlgenannt, Selbstzweckstiftungen 50; Schauer in Heiss/Lorenz/Schauer (Hrsg) Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> (2022) Art 552 § 1 Rz 31.

48 BuA 2008/13, 45.

49 BuA 2008/13, 46; Jakob, Stiftung Rz 125; Schauer in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar<sup>2</sup> Art 552 § 1 Rz 35.

50 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Drucksache 19/28173, 46, URL: <<https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928173.pdf>> (abgerufen am 7.6.2022): »Auch wenn für die Erfüllung eines Zwecks die Nutzung eines Vermögens nicht erforderlich ist, wie etwa für die Übernahme der Komplementärstellung in einer Personenhandels-gesellschaft (»Stiftung und Co. KG«), kann dieser Zweck nicht in der Rechtsform der Stiftung verfolgt werden«; zur Kritik ua: Theuffel-Werhahn, Trägt die Stiftungsrechtsreform die »Stiftung & Co. KG« zu Grabe? ZStV 2022, 43 (48 ff).

51 Jakob, Stiftung Rz 121.

52 OGH 8.1.2004, 10 HG 2002.58-39.

53 BuA 2008/13, 46; Jakob, Stiftung Rz 126 f; Gasser, Praxiskommentar<sup>2</sup> Art 552 § 1 Rz 23.

54 Vgl ua zu den Einflussmöglichkeiten des Stifters: Schurr, Mitsprache des Stifters, PSR 2012, 13; Schurr, Die Einflussrechte des Stifters – eine Gratwanderung? in Schurr (Hrsg), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 45.

Durch Beschluss oder im Gesellschaftsvertrag kann jedoch etwas anderes vorgesehen werden, sodass auch die Bestellung eines Fremdgeschäftsführers zulässig ist (Art 398 Abs 1 PGR).

Insofern kann in der Gesellschafterversammlung, deren Mitglied einzig die Stiftung in Ausübung durch die Stiftungsräte ist, ein Fremdgeschäftsführer bestellt und darüber hinaus Weisungen erteilt werden (Art 396 Abs 1 Z 4 PGR). Dies birgt darüber hinaus den Vorteil, dass die notwendige unternehmerische Flexibilität in der operativ tätigen GmbH erhalten bleibt und die oftmals als starr geltende Stiftung im *daily business* lediglich mittelbar involviert ist. Die Voraussetzungen und Fähigkeiten, welche ein Fremdgeschäftsführer mitbringen muss, können auch auf der Ebene der Stiftung – bspw in einem Reglement – festgehalten werden, sodass die Stiftungsräte an den Stifterwillen gebunden sind.

Darüber hinaus zeichnet sich das Konzept des Verantwortungseigentums durch das »Sinnprinzip« aus, wonach Gewinne im Unternehmen verbleiben, reinvestiert oder gespendet werden sollen, damit der Unternehmenszweck langfristig verfolgt werden kann (vgl dazu Punkt II.A.). Ob auch dieses Prinzip mit einer Stiftung endgültig umgesetzt werden kann, wird in weiterer Folge untersucht.

## B. Gewinne verbleiben im Unternehmen

Beim gegenständlichen Vorschlag sind zwei Rechtssubjekte – eine operativ tätige Gesellschaft, deren einzige Gesellschafterin die Stiftung ist – beteiligt. Rein gedanklich könnte der Vermögenserhalt durch Thesaurierung der Gewinne auf zwei Ebenen stattfinden: Zum einen könnte im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, dass keine Gewinne an die Alleingesellschafterin, die Stiftung, ausgeschüttet werden sollen. Zum anderen wäre es denkbar, dass (Teil)Gewinne an die Stiftung ausgeschüttet werden, diese das Vermögen jedoch lediglich thesauriert. Beide Gedankengänge münden mE jedoch im selben Spannungsfeld, nämlich der Frage, ob eine Unternehmensselbstzweckstiftung vorliegt.

### 1. (Unternehmens-)Selbstzweckstiftungen

Wie ausgeführt hat jede Stiftung zwingend einen »unmittelbar nach außen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte« (Art 552 § 1 Abs 1 PGR). Der Passus »nach außen gerichteten« (Zweck) wurde im Zuge der Totalrevision des Stiftungsrechts eingefügt und bringt unmittelbar das Verbot der Selbstzweckstiftung zum Ausdruck.<sup>55</sup> Demnach liege – so die Gesetzesmaterialien – eine verbotene Selbstzweckstiftung vor, wenn das

Vermögen lediglich verwaltet und eine dauerhafte Thesaurierung der Gewinne stattfindet.<sup>56</sup>

Allgemein und über die Landesgrenzen hinweg wird das Verbot von Selbstzweckstiftungen damit begründet, dass es dem Wesen der Stiftung entspricht, Zweckadressaten zu begünstigen und die Schaffung eines *perpetuum mobiles*, welche dem Wirtschaftskreislauf dauerhaft Vermögen entzieht, nicht zulässig ist.<sup>57</sup>

Im Gegensatz zum grds anerkannten Verbot von Selbstzweckstiftungen,<sup>58</sup> wird die (Un-)Zulässigkeit bei den sog Unternehmensselbstzweckstiftungen in der Literatur kontrovers diskutiert. Eine solche liegt vor, wenn als ausschließlicher Stiftungszweck der Unternehmenserhalt verfolgt wird.<sup>59</sup> Oftmals ist das Halten von Beteiligungen an Unternehmen der Stiftungsgegenstand, der jene Mittel hervorbringen soll, um den Stiftungszweck (bspw Versorgung der Familie) verfolgen zu können. Fraglich ist jedoch, ob der Unternehmenserhalt zum einzigen Stiftungszweck erhoben werden kann. Diskutiert wird insbesondere, ob der Erhalt eines Unternehmens einen Stiftungszweck darstellt, der eine (ausreichende) Außenwirkung iSd Art 552 § 1 Abs 1 PGR erzeugt.

In der Literatur finden sich diesbezüglich unterschiedliche Meinungen: Zum einen wird die Ansicht vertreten, dass ein Unternehmen stets eine Außenwirkung habe, da ein Unternehmen mit Arbeitnehmern, Kunden, Investoren udgl verbunden sei.<sup>60</sup> Demgegenüber sieht *Schauer* in der Außenwirkung zu Investoren, Lieferanten udgl eine »Vermengung von Zweck und Wirkung«. Mit dem Zweck des Unternehmenserhalts könne ein weiterer Zweck verbunden werden, wie bspw die Sicherung von Arbeitsplätzen.<sup>61</sup> In diesem Sinne hält auch *Schurr* die Unternehmensselbstzweckstiftung dann für zulässig,

56 BuA 2008/13, 42; *Gasser*, Praxiskommentar<sup>2</sup> (2019) Art 552 § 2 Rz 24, mwN.

57 *Schauer* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar<sup>2</sup> Art 552 § 1 Rz 13; *Schauer*, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in *Schurr* (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 7 (16); *Arnold*, Privatstiftungsgesetz (2013) § 1 Rz 13 ff; *Walch*, Zum Verbot von Selbstzweckstiftungen, ZFS 2021, 35 (36 f); *Riemer*, Stiftungen im schweizerischen Recht, in *Hopt/Reuter* (Hrsg), Stiftungsrecht in Europa (2001) 511 (517); *Stumpf*, § 4 Die Entstehung der Stiftung, in *Richter* (Hrsg), Stiftungsrecht (2019) Rz 73; *Sanders*, NZG 2021, 1573 (1576).

58 *Jakob*, Stiftung Rz 46; *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Wirtschaftsrecht Kap 9 Rz 9,14; *Schauer* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar<sup>2</sup> Art 552 § 1 Rz 13; *Gasser*, Praxiskommentar<sup>2</sup> Art 552 § 1 Rz 15 uvw.

59 *Wohlgenannt*, Selbstzweckstiftungen 49.

60 *Hier*, Der Stiftungszweck der Unternehmensstiftung, in *Schurr* (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013) 23 (36 f); für das alte Stiftungsrecht: *Hier*, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein (1995) 54 f; zustimmend: *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Wirtschaftsrecht Kap 9 Rz 9,14.

61 *Schauer* in *Schurr* 7 (16 f); *Schauer* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar<sup>2</sup> Art 552 § 1 Rz 15 f.

55 BuA 2008/13, 42; *Schurr/Büchel*, liechtenstein-journal 2009, 110 (111).

wenn ein schützenswerter Stiftungszweck neben den Erhalt des Unternehmens hinzutrete.<sup>62</sup> Für *Jakob* ist das Halten von Unternehmensanteilen ein zulässiger Zweck, wenn ein Nebenzweck vorhanden sei und tatsächlich bedient werden würde.<sup>63</sup>

Im Kontext der Unternehmensselbstzweckstiftung, bei der das Halten von Beteiligungen der ausschließliche Zweck ist, findet sich in der liechtensteinischen Rechtsprechung keine abschließende Antwort. Zu erwähnen ist jedenfalls die Entscheidung des OGH, wonach die Holdingfunktion als »Stiftungs(neben-)zweck« anerkannt wird.<sup>64</sup>

## 2. Zwischenergebnis: Sinnprinzip

Nach dem Sinnprinzip sollen Gewinne grds im Unternehmen verbleiben und reinvestiert werden. Ebenso soll der (gewinnbringende) Verkauf von Gesellschaftsanteilen nicht möglich sein. In diesem Kontext ergeben sich folgende Rückschlüsse. Wie ausgeführt, ist der Erhalt eines Unternehmens grds ein zulässiger (Neben-)Zweck bei der Stiftung. Im Lichte der dargestellten Literaturmeinungen ist bei der vorliegenden Frage insbesondere zu beachten, dass weitergehende Zwecke normiert werden.

Bei der konkreten Umsetzung ist zwischen der Ebene der operativ tätigen Gesellschaft und der Stiftung zu unterscheiden: Auf der Ebene der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass ein Teil der Gewinne reinvestiert wird oder Rücklagen gebildet werden. Die übrigen Gewinne werden an die einzige Gesellschafterin – die Stiftung – ausgeschüttet. Auf der Ebene der Stiftung ist besonders auf die konkrete Ausgestaltung des Zwecks zu achten. Zum einen liegt der Zweck im Erhalt des Unternehmens, was jedenfalls auch vom OGH als zulässiger »Stiftungs(neben-)zweck« anerkannt wird. Daneben stellt das Unternehmenskonzept ua die Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit oder die Sicherung von Arbeitsplätzen in den Fokus. Insoweit ist dies entsprechend im Stiftungszweck zu formulieren, wobei hier die Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig sind.

Neben konkreten, monetären Begünstigungen von Mitarbeitern kann diese ebenso darin liegen, dass für Mitarbeiter ein freundliches Umfeld (bspw Kinderbetreuungsplätze, Weiterbildungsangebote udgl) geschaffen wird. Ohne Zweifel kann es hierzu sinnvoll sein, Vermögen in der Stiftung in den ersten Jahren zu the-

saurieren. In einer unveröffentlichten Entscheidung hielt das Landgericht fest, dass eine »Sperrfrist« von 30 Jahren uU sogar zulässig sein kann.<sup>65</sup>

Der gewinnbringende Verkauf durch einzelne Gesellschafter ist beim vorgeschlagenen Lösungsansatz ohnehin nicht evident, da im erstarrten Stifterwillen die Unveräußerlichkeit der Anteile normiert ist. Letztlich ist in der Stiftungserklärung noch die Vorsorge für eine allfällige Auflösung der Stiftung zu treffen. Hierbei könnte als Letztbegünstigter bspw eine gemeinnützige Einrichtung eingesetzt werden, da ansonsten das verbleibende Vermögen an das Land Liechtenstein fällt (Art 552 § 8 Abs 1 u 2 PGR).

## IV. Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass mithilfe des vorgeschlagenen Lösungsansatzes ein Unternehmen in Verantwortungseigentum nachgezeichnet werden kann.

Indem eine Stiftung einzige Gesellschafterin einer operativ tätigen GmbH ist, können sowohl Sinn- als auch Selbstbestimmungsprinzip weitestgehend umgesetzt werden. Der auch in Liechtenstein nicht abschließend geklärten Thematik, ob reine Unternehmensselbstzweckstiftungen zulässig sind, kann bei der Umsetzung des Unternehmenskonzeptes begegnet werden, da das Unternehmenskonzept gerade weitergehende Zwecke (bspw Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsplatzsicherung udgl) verfolgt. Sollte der Unternehmenserhalt jedoch der einzige Stiftungszweck sein und die Gewinne dauerhaft in der Stiftung thesauriert werden, so ist entsprechend der hL von einer unzulässigen Unternehmensselbstzweckstiftung auszugehen.

Anzumerken ist überdies, dass die operativ tätige Gesellschaft auch nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung gegründet und dort den Sitz haben kann. Die Stiftung in Liechtenstein fungiert als Holding.

Korrespondenz:  
Mag. iur. Maximilian Jörg, LL.M.,  
wissenschaftlicher Mitarbeiter  
am Lehrstuhl für Gesellschafts-  
Stiftungs- und Trustrecht,  
Universität Liechtenstein, Vaduz.

62 *Schurr* in *Jakob* 111 (122), als Beispiele werden angeführt: »besonders hoher Wert auf Erhaltung von Arbeitsplätzen auch in Krisenzeiten bzw. auf besonders günstige Versorgung von Kunden mit Waren bzw. Dienstleistungen«.

63 *Jakob*, Stiftung Rz 49; vgl zur österreichischen Rechtslage ua: *Walch*, ZFS 2021, 35 (36 f).

64 OGH 8. 1. 2004, 10 HG 2002.58-39.

65 LG 5.8.2011, 05 HG.2010.611; *Ungerank*, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in *Schurr* (Hrsg), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 27 (38 f).